

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2053 060

BEG § 208 Abs. 3 Satz 1

Die formelle Zugehörigkeit eines Richters einer Entschädigungskammer oder eines Entschädigungssenats zu einer früheren Massenorganisation der NSDAP als solche führt nicht dazu, daß der Spruchkörper in einer dem Wesen der Wiedergutmachung nicht entsprechenden Weise besetzt ist.

BGH, Beschl. v. 13. Mai 1966 - IV ZB 99/66 - OLG Bremen
LG Bremen

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 99/66

in der Entschädigungssache

der Frau Rifka F [REDACTED],
B [REDACTED], R [REDACTED] P [REDACTED] Nr. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt B r e m e n ,
vertreten durch den Senator für Arbeit in B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -.
II. Instanz:

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlan-
desgerichts in Bremen vom 11. Oktober 1965 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens
in der Ausbildung geltend. Hiermit hat sie bei den Entschä-
digungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofor-
tige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219
Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat das Vorliegen nationalsozia-
listischer Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG gegenüber
der Klägerin verneint. Es könne keine Rede davon sein,
daß in Bremen vor dem 30. Januar 1933 - die Klägerin sei
bereits im November 1932 nach Holland ausgewandert - die
Staatsgewalt nicht mehr in der Lage oder nicht geneigt
gewesen sei, gezielten Aktionen der NSDAP entgegenzutreten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und daß es sich bei den von der Klägerin behaupteten Anpöbelereien um solche gezielte Aktionen gehandelt habe.

Die sofortige Beschwerde wirft die Fragen auf,

1. ob der Bremer Senat bereits 1932 nicht mehr in der Lage gewesen sei, den Anzeichen des Antisemitismus und der drohenden Verfolgung der Juden entgegenzutreten,
2. ob ein Land der Weimarer Republik 1932 noch so viel Souveränität besessen habe, um seinen Angehörigen hinreichenden Schutz gegenüber Aktionen der NSDAP bieten zu können.

Diese beiden Fragen rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht. Denn es handelt sich um solche, welche in den Bereich des Tatrichters fallen, nicht aber um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt, es könne keine Rede davon sein, daß in Bremen vor dem 30. Januar 1933 die Staatsgewalt nicht mehr in der Lage oder nicht geneigt gewesen sei, gezielten Aktionen der NSDAP entgegenzutreten.

Die sofortige Beschwerde wirft ferner die Frage auf, ob ein Richter, der seit 1933 Angehöriger der Reiter-SS gewesen sei, Vorsitzender eines Wiedergutmachungssenats sein könne. Auch diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

Gemäß § 208 Abs. 3 Satz 1 BEG ist bei der Besetzung der Entschädigungskammern und der Entschädigungssenate dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Wie der Senat in seinem Beschluß vom 8. Juli 1963 - IV ZB 129/62 - ausgesprochen hat, kann aus der bloßen formellen Zugehörigkeit eines Richters zu einer früheren Massenorganisation der NSDAP in Entschädigungssachen kein Ablehnungsgrund hergeleitet werden. Die formelle Zugehörigkeit eines Richters einer Entschädigungs-

kammer oder eines Entschädigungssenats zu einer solchen Organisation führt als solche nicht dazu, daß der Spruchkörper in einer dem Wesen der Wiedergutmachung nicht entsprechenden Weise besetzt ist. Eine Revision kann darauf nicht gestützt werden (vgl. Brunn/Hebenstreit, BEG, § 208, Anm. 3 Seite 477). Einer erneuten Entscheidung dieser Frage bedarf es daher nicht.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim